

**Landratsamt Schwandorf
Sachgebiet 4.13 - Veterinärwesen**

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum
Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);**

Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet der Stadt Teublitz, Landkreis Schwandorf

Am 08.02.2017 wurde bei mehreren im Geflügelbestand des Rassegeflügelzuchtvereins Teublitz, Am Wildpark 1, 93158 Teublitz im Zeitraum vom 04. – 06.02.2017 tot aufgefundenen Geflügel durch das Friedrich-Loeffler-Institut das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 HPAI nachgewiesen. Damit ist die Geflügelpest im Geflügelbestand des Rassegeflügelzuchtvereins Teublitz amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Bedingt durch den Ausbruch der Geflügelpest im Bereich der Stadt Teublitz, Landkreis Schwandorf werden um den befallenden Bereich ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

I.

1. Der **Sperrbezirk** umfasst folgende Städte, Gemeinden und Ortsteile:

Stadt Teublitz	Stadtteile Teublitz, Bömmerlschlag, Froschlacke, Glashütte, Kremplschlag, Kuntsdorf, Münchshofen, Oberhof, Premberg, Stocka, Weiherdorf, Frauenhof, Katzdorf, Saltendorf
Stadt Maxhütte-Haidhof	Stadtteil Lehenhaus, Verau
Stadt Schwandorf	Stadtteil Strengleiten

2. Das **Beobachtungsgebiet** umfasst folgende Städte, Gemeinden und Ortsteile:

Stadt
Teublitz

Stadtteile
Loisnitz, Köblitz, Richthof

Stadt
Burglengenfeld

Stadtteile
Burglengenfeld, Armensee, Augustenhof, Bubenhof, Dexhof, Dirnau, Eichlhof, Engelhof, Greßthal, Greinhof, Haugshöhe, Höchensee, Hub, Hof, Kai, Karlsberg, Kastenhof, Katzenhüll, Kirchenbuch, Lamplhof, Lanzenried, Machtlwies, Mauthof, Mossendorf, Mühlberg, Niederhof, Pilsheim, Oberbuch, Plattenhof, Pistlwies, Pöpplhof, Pottenstetten, Rammertshof, Rödlhof, Saaß, Schlag, See, Straß, Untersdorf, Wasenhütte, Weiherhof, Wölland, Witzlarn, Ziegelhütte

Stadt
Maxhütte-Haidhof

Stadtteile
Maxhütte, Haidhof, Almenhof, Almenhöhe, Berghof, Binkenhof, Birkenhöhe, Birkenzell, Blattenhof, Brücklhof, Brunnheim, Deglhof, Eichelberg, Engelbrunn, Harberhof, Fürsthof, Ibenthann, Kappl, Katzheim, Kreilnberg, Leonberg, Lintermühle, Meßnerskreith, Neukappl, Pirkensee, Pfaltermühle, Stadlhof, Steinhof, Strieglhof, Schwarzhof, Ponholz, Rappenbügl, Rohrhof, Roßbach, Roding, Roßbergeröd, Winkerling, Ziegelhütte

Stadt
Nittenau

Stadtteile
Bachbügl, Brunn, Eichlgütl, Fischbach, Geiseck, Gunt, Haiderhöf, Hammerhäng, Harthöfl, Hengersbach, Hof, Hofer Mühle, Lohbügl, Mühlenthal, Nerping, Neubau, Ödgarten, Rumelsölden, Vorderkohlstetten, Weinting, Eckartsreuth, Königshof, Königsreuth, Überfuhr, Reuting, Stefling, Weißenhof, Spandlhof, Zell

Stadt
Schwandorf

Stadtteile
Schwandorf, Altenried, Auhof, Bubach, Büchelkühn, Bürgerlhof, Dachelhofen, Doblertgut, Gögglbach, Höflarn, Hartenricht, Kager, Kapflhof, Klardorf, Krainhof, Naabeck, Naabsiegenhofen, Nattermoos, Neukirchen, Neuried, Niederhof, Spielberg, Stegen, Striessendorf, Unterweiherhaus, Waltenhof, Wiefelsdorf, Wöllmannsbach, Zielheim, Ziegelhütte, Scheckenberg,

Gemeinde
Steinberg am See

Gemeindeteile
Steinberg am See, Haid, Hirmerhaus, Oder, Spitalhaus, Oberweiherhaus, Waldheim

Gemeinde
Wackersdorf

Gemeindeteile
Alberndorf, Heselbach, Imstetten, Irlach

3. Die Grenzverläufe des Sperrbezirks (Anlage 1) und des Beobachtungsgebiets (Anlage 2) sind in den beigegefügteten Karten dargestellt.
4. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.

II. Regelungen für den Sperrbezirk

1. Das Landratsamt Schwandorf hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem **Sperrbezirk** Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "**Geflügelpest – Sperrbezirk**" gut sichtbar anzubringen.
2. Das Veterinäramt des Landratsamtes Schwandorf führt bei den im **Sperrbezirk** gelegenen Vogelhaltungen Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermittel sowie nach Festlegung des Sperrbezirks eine klinische Untersuchung durch.
3. Für die im **Sperrbezirk** gelegenen Vogelhaltungen werden serologische und/oder virologische Untersuchungen angeordnet.
4. Wer in einem **Sperrbezirk** Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie die Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf anzuzeigen.
5. Die im **Sperrbezirk** gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.
6. Im **Sperrbezirk** ist die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln verboten.
7. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

8. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird. Dies gilt ferner nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel von außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen wurde.

9. Es ist sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- e) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- f) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden und
- g) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
- h) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

10. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

11. Auf öffentlich oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird.

12. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige

13. Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln gefahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und desinfizieren.

III. Verbote und Beschränkungen im Beobachtungsgebiet

1. Das Landratsamt Schwandorf hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem **Beobachtungsgebiet** Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "**Geflügelpest – Beobachtungsgebiet**" gut sichtbar anzubringen.
2. Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
3. Wer in einem **Beobachtungsgebiet** Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf anzuzeigen.
4. Jeder Tierhalter eines Geflügelbestandes hat sicherzustellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Betrieb mit gehaltenen Vögeln befahren worden

ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung oder Befahrung zu reinigen und zu desinfizieren.

6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
7. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildbestands nicht frei gelassen werden.

IV. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung in einem Sperrbezirk, einem Beobachtungsgebiet, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Reihenfolge: Sperrbezirk- Beobachtungsgebiet) maßgeblich.

V.

Der **sofortige Vollzug** der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VI.

Kosten werden nicht erhoben.

VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Schwandorf

Schwandorf, 14.02.2017




Thomas Ebeling
Landrat

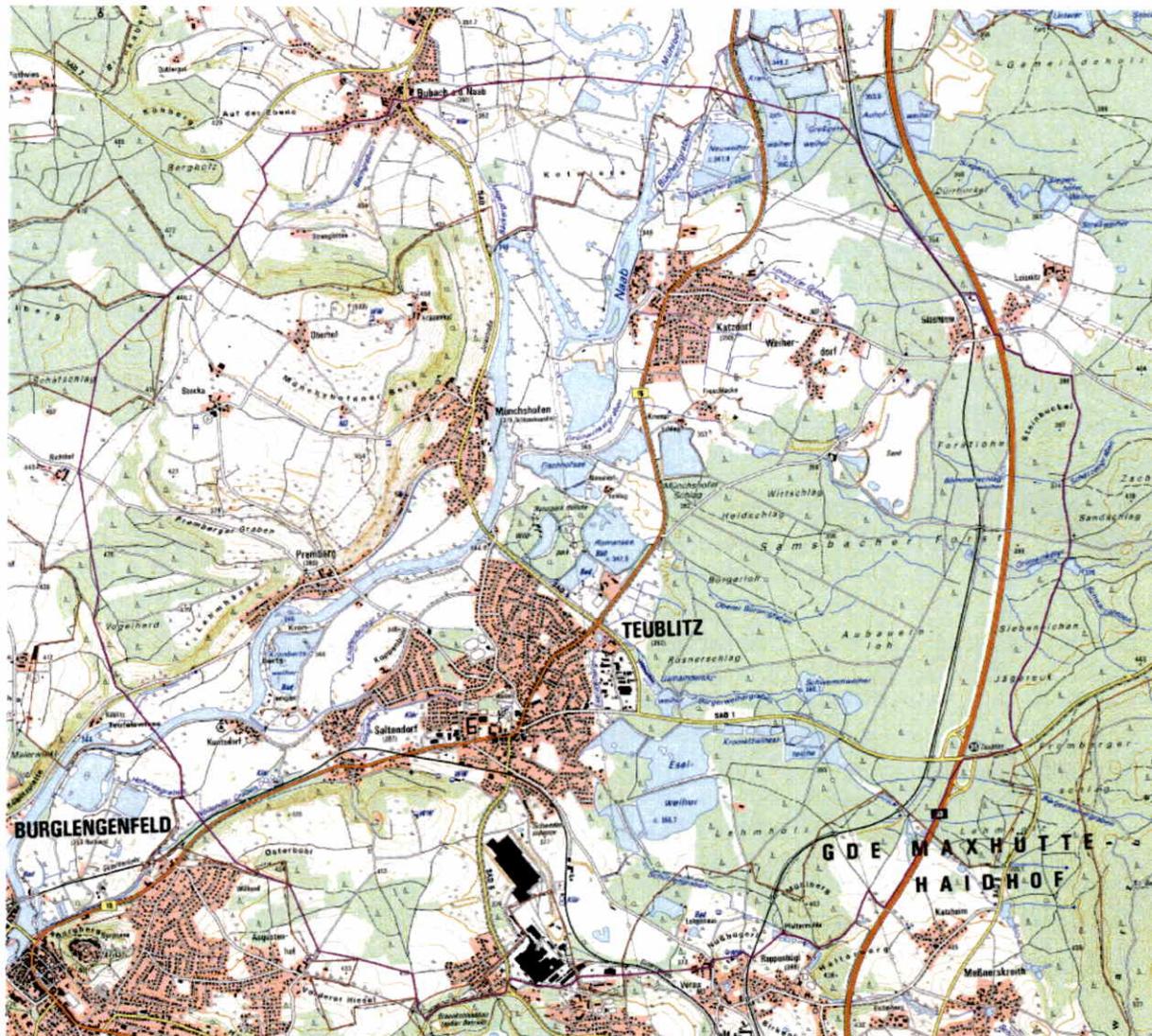
Hinweise:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil im Bereich der Stadt Teublitz ein Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dieses Seuchenausbruchs waren ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschrift der Geflügelpestverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 14.02.2017

Sperrbezirk



Anlage 2 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 14.02.2017

Beobachtungsgebiet

